

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 18/2592, 18/3000, 18/3073 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Ewald Schurer
und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) umzusetzen. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu Minderausgaben bei Ländern und Kommunen in Höhe von 43 Mio. Euro jährlich ab 2016 (31 Mio. Euro in 2015) sowie zu Mehrausgaben beim Bund in Höhe von 37 Mio. Euro jährlich ab 2016 (27 Mio. Euro in 2015).

Durch die geringfügige Abweichung der Leistungssätze gegenüber den von den Ländern im Rahmen einer Übergangsregelung gewährten Leistungen entstehen geringe Einsparungen für die Länder und Kommunen.

Da die Kosten des Leistungsträgers pro Person für Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG aufgrund der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts nicht höher sind als für Bezieher von Grundleistungen, entstehen durch die Verkürzung der Bezugsdauer der Grundleistungen und Bezug von Leistungen entsprechend dem SGB XII bereits nach 15 Monaten keine Mehrkosten.

Durch die Herausnahme der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt, aus § 1 Absatz 1 Nummer 3, verlieren diese Personen ihren Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Gleiches gilt für die Inhaber eines Titels nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG, auf die das AsylbLG ebenfalls zukünftig keine Anwendung mehr findet. Stattdessen haben diese Personen bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit fortan einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und in einigen Fällen auf Leistungen

nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt). Dadurch ergeben sich Mehrausgaben für den Bund bei den Leistungen nach dem SGB II und im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII.

Bei den Ländern und Kommunen ergeben sich Minderausgaben bei den Leistungen nach dem AsylbLG, denen Mehrausgaben bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gegenüberstehen.

Aufgrund der BVerfG-Entscheidung erbringen die Leistungsbehörden in der Regel bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe an die Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Die infolge der BVerfG-Entscheidung zu regelnde Bemessung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für hilfebedürftige Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG als gesetzliche Pflichtleistung führt bei den Ländern und Kommunen zu Mehrausgaben.

Die Einsparungen (-) und Mehrausgaben (+) im Einzelnen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Finanzielle Auswirkungen insgesamt in Mio. Euro (gerundet)	Länder und Kommunen		Bund	
	2015	ab 2016	2015	ab 2016
Absenkung der Leistungssätze	- 3	-4		
Herausnahme der Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a, 4b, 5 AufenthG	- 39	- 52	+ 27	+ 37
Leistungen für Bildung und Teilhabe	+ 10	+ 13		
Summe	- 31	- 43	+ 27	+ 37

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Informationspflichten eingeführt werden und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffende neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verkürzung der Bezugsdauer in § 2 Absatz 1 erhält in Zukunft ein nicht unerheblicher Teil der Leistungsbezieher anstelle von abgesenkten Leistungen nach § 3 Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII). Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, da diese Personen in größerem Umfang Geldleistungen anstelle von Sachleistungen erhalten.

Die gesetzliche Regelung zur Erbringung von zusätzlichen Pflichtleistungen für Bildung und Teilhabe führt grundsätzlich zu einem Mehraufwand. Da die Leistungsbehörden in der Regel bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe an die nach diesem

Gesetz Leistungsberechtigten erbringen, ist der Mehraufwand im Ergebnis gering. Durch die Erhebung der zusätzlichen Merkmale für das Bildungspaket entstehen keine finanziellen Auswirkungen im nennenswerten Ausmaß. Die Erhebung der zusätzlichen Merkmale für das Bildungspaket macht eine einmalige Anpassung der IT in den Leistungsbehörden erforderlich. Der Umfang des hierdurch entstehenden Umstellungsaufwands hängt jeweils von den Gegebenheiten vor Ort ab.

Der Wechsel bestimmter Personen aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG in das SGB II und SGB XII führt zu einer Entlastung der Träger des AsylbLG und im Gegenzug zu einer Belastung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe. Die Inkrafttretensregelung (3 Monate) soll helfen, etwaige Probleme beim Wechsel des Leistungsträgers aufzufangen.

Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. November 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatter

Ewald Schurer
Berichterstatter

